SCHLESWIG-HOLSTEINISCHES VERWALTUNGSGERICHT



Az.: 12 A 182/02

IM NAMEN DES VOLKES URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

der Firma A. und Co. oHG, A-Straße, A-Stadt

Klägerin,

Proz.-Bev.: Rechtsanwälte B.,

B-Straße, A-Stadt

gegen

das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren des Landes Schleswig-Holstein, Adolf-Westphal-Straße 4, 24143 Kiel

Beklagter,

Beigeladen:

C.,

C-Straße, A-Stadt

Proz.-Bev.: Rechtsanwälte D.,

D-Straße, A-Stadt, - -

Streitgegenstand: Streitigkeiten nach dem Umweltinformationsgesetz

hat das Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht - 12. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom 9. Juni 2005 durch die Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht, den Richter am Verwaltungsgericht, den Richter am Verwaltungsgericht sowie die ehrenamtlichen Richter ... und ... für Recht erkannt:

Der Bescheid des Beklagten vom 28.10.2002 wird aufgehoben.

Die Kosten des Verfahrens werden dem Beklagten und der Beigeladenen auferlegt.

Die außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen sind erstattungsfähig.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Dem Beklagten bzw. dem Beigeladenen wird nachgelassen, die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe der erstattungsfähigen Kosten abzuwenden, wenn nicht die Klägerin vor der Vollstreckung in gleicher Höhe Sicherheit leistet.

Tatbestand:

Die Klägerin wendet sich gegen einen Bescheid des Beklagten, mit dem dem Beigeladenen Zugang zu Informationen über einen Störfall im Atomkraftwerk Brunsbüttel vom 14.12.2001 gewährt wird.

Mit Schreiben vom 22.02.2002 beantragte der Beigeladene die Aushändigung von Kopien des gesamten Schriftverkehrs zwischen der HEW und dem Ministerium für Finanzen und Energie, soweit sich dieser Schriftverkehr unmittelbar oder mittelbar auf den Störfall im KKW Brunsbüttel vom 14.12.2001 (Leitungsabriss im Deckelduschsystem) bezieht. Das Informationsbegehren wurde zeitlich auf alle Unterlagen beschränkt, die zwischen dem 14.12.2001 und 22.02.2002 erstellt worden seien.

Mit Schreiben vom 20.03.2002 ersetzte der Beigeladene diesen Antrag und beantragte nunmehr die Aushändigung von Kopien des gesamten Schriftverkehrs des Energieministeriums mit der ... und der HEW, soweit sich dieser Schriftverkehr unmittelbar oder mittelbar auf den Störfall im AKW Brunsbüttel bezieht und zwar für alle Unterlagen, die zwischen dem 14. Dezember 2001 und dem 20. März 2002 erstellt worden seien. Der Beigeladene berief sich dabei auf das Umweltinformationsgesetz (UIG) und auf das Informationsfreiheitsgesetz des Landes Schleswig-Holstein (IFG-SH).

Mit Schreiben vom 08.04.2002 wurde die Klägerin von diesem Antrag informiert und darauf hingewiesen, dass ihr Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werde, da ihre Belange nach §§ 11, 12 IFG-SH betroffen sein könnten.

Mit Schreiben vom 18.06.2002 übersandte der Beklagte der Klägerin die von ihm zusammengestellten Akten, die in der Zeit zwischen 14.12.2001 und dem 20. März 2002 entstanden seien. Dabei bezeichnete der Beklagte im Einzelnen die Gegenstände der von ihm in zehn Ordnern zusammengestellten Unterlagen. Im Ordner Band IX seien die Blätter 3 - 12, 50 - 64 und 92 - 99 entnommen worden, da es sich um Unterlagen handele, die den Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung gemäß § 10 Abs. 5 und § 10 Abs. 3 IFG-SH beträfen. Im Band VI der Unterlagen seien Namen und solche Angaben geschwärzt worden, die Rückschlüsse auf einzelne Personen zuließen. Die Klägerin wurde aufgefordert, soweit sie sich auf das Vorliegen von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen beziehen sollte, prüffähige Begründungen anzugeben.

Mit Schreiben vom 21.06.2002 verwies die Klägerin darauf, dass der Antrag auf erhebliche rechtliche Bedenken stoße. Diese Bedenken seien einerseits grundsätzlicher Art und beträfen die Verfassungsmäßigkeit der Informationszugangsregelungen sowie deren Unanwendbarkeit im atomrechtlichen Aufsichtsverfahren, insbesondere vor dem Hintergrund des § 139 b GewO, andererseits enthielten die zusammengestellten Verfahrensakten eine Vielzahl von personenbezogenen Angaben sowie Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen, deren Weitergabe an Dritte von vornherein unzulässig sei.

Mit Schreiben vom 01.08.2002 nahm die Klägerin im Einzelnen zu dem Antrag auf Informationszugang Stellung. Zunächst verwies sie darauf, dass das IFG-SH nicht anwendbar sei. Der nach dem UIG gestellte Antrag auf Informationszugang müsse sich auf Informationen über die Umwelt beziehen. Der Antrag begehre Einsicht in die Verwaltungsakten betreffend das Ereignis im vom 14.12.2001. Dabei handele es sich allein um Informationen über die sicherheitstechnische Betriebsweise der Anlage. Angaben über den Betrieb einer Anlage stellten jedoch keine Umweltinformationen für das UIG dar. Umweltauswirkungen habe es zu keiner Zeit gegeben und seien noch zu keiner Zeit zu befürchten gewesen. Der Antragsteller habe bislang nicht dargetan, welche Informationen er begehre oder wieweit es sich dabei um Umweltinformationen handele. Der Anspruch aus § 4 UIG gewähre den Zugang zu umweltrelevanten Zustands- und Tätigkeitsdaten, nicht jedoch auf Einsicht in komplette Verwaltungsvorgänge. Hierunter könnten beispielsweise Angaben über Emissionswerte oder technische Ausführungen einer Anlage fallen, nicht jedoch Bewertungen der Behörde oder eingeschalteter Gutachter über beispielsweise

Zuverlässigkeit des Betriebspersonals. Solchen Bewertungen fehle zum Einen schon der Umweltbezug, zum Anderen handele es sich nicht um Zustands- oder Tätigkeitsbeschreibungen im Sinne objektiver Tatsachen.

Selbst soweit ein Informationsbegehren sich auf Umweltdaten beziehe, enthalte das UIG eine Reihe von Ausschlussgründen.

Sämtliche Unterlagen, die sich auf die Beratungen der Reaktorsicherheitskommission (RSK) bezögen, unterlägen nach § 4 Nr. 4 und § 14 Nr. 4 der Satzung der RSK der Vertraulichkeit und dürften insofern nicht weitergegeben werden. Unterlagen aus der Verwaltungsakte, die sich - auch nur mittelbar - auf Beratungen der RSK bezögen, dürften daher dem Antragsteller nicht zur Verfügung gestellt werden. Dies betreffe insbesondere die Ordner 6, 7 und 9 der Verwaltungsakte.

Ein erheblicher Teil des Akteninhalts bestehe aus Unterlagen, die die Betreiberin außerhalb ihrer atomrechtlichen Pflichten an die Aufsichtsbehörde übergeben habe. Diese Aktenbestandteile dürften nicht ohne ihr Einverständnis an Dritte weitergegeben werden. Dies ergebe sich aus § 7 Abs. 4 UIG. Betroffen hiervon sei ein Großteil der Verwaltungsakte, da die von der eingereichten Berichte und Unterlagen, von wenigen Ausnahmen abgesehen, auf freiwilliger Basis ohne rechtliche Verpflichtung übergeben worden seien. Die Weitergabe der freiwillig überlassenen Informationen sei geeignet, die vertrauliche Zusammenarbeit zwischen der Aufsichtsbehörde und den der Aufsicht unterliegenden Unternehmen auch außerhalb rechtlich vorgegebener Informationsstrukturen nachhaltig zu gefährden.

Nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 UIG sei der Informationszugang ausgeschlossen, soweit das Bekanntwerden eine erhebliche Gefahr für die öffentliche Sicherheit verursachen könne. Der Vorfall habe sich im Sicherheitsbehälter des Kernkraftwerks ereignet. Dieser sei Teil des inneren Sicherungsbereichs der Anlage. Bei Informationen, die den inneren Sicherungsbereich beträfen, handele es sich naturgemäß um äußerst sensible Daten, deren Weitergabe die Sicherheitsinteressen der Betreibergesellschaft, des Landes Schleswig-Holstein sowie der Allgemeinheit berühren können. Es handele sich grundsätzlich um Vorgänge, die nach einem Gesetz oder ihrem Wesen nach geheim zu halten seien (§ 88 Abs. 2 Nr. 2 LVwG) bzw. geeignet seien, bei Bekanntwerden eine erhebliche Gefahr für die öffentliche Sicherheit zu begründen.

In dem Schriftverkehr zum Ereignis vom 14.12.2001 seien eine Vielzahl von personenbezogenen Angaben enthalten, deren Weitergabe sich aus datenschutzrechtlichen Gründen verbiete. Es stehe der Aufschlussgrund des § 8 Abs. 1 Nr. 1 UIG entgegen. Sämtliche Namen, gleich ob als Verfasser, Gesprächsteilnehmer, als Unterzeichner oder in anderer Art und Weise in sämtlichen Schriftstücken seien daher in vollem Umfang unkenntlich zu machen. Dies gelte in gleicher Weise für Funktionsbezeichnungen oder sonstige Angaben, die Rückschlüsse auf die jeweils betroffenen Personen ermöglichten. Die bislang vorgenommenen sporadische Schwärzungen seien völlig ungenügend. Die Verwaltungsakte enthalte eine Vielzahl von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen, die nach § 8 Abs. 1 Satz 3 UIG nicht unbefugt zugänglich gemacht werden dürften. Zum Teil handele es sich dabei um Geheimnisse der ..., zum Teil um Geheimnisse von beauftragten Sachbeiständen, zum Teil um Geheimnisse von vom Ministerium beauftragten Gutachtern. Die zu schützenden Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse (kerntechnisches Know-How) beträfen hier u. a. den im Betriebshandbuch beschriebenen Organisationsstrukturen und technischen Randbedingungen für den Betrieb der Anlage sowie die im Schriftverkehr aufgeführten Betriebs- und Prozessdaten, Ursachen und Analysen. Diese, die betrieblichen Prozesse abbildenden, Unterlagen stellten einen erheblichen wirtschaftlichen Wert dar und seien nur einem eingeschränkten Personenkreis bekannt. Informationen, die sich auf betriebliche Vorkommnisse, insbesondere Störfälle bezögen und geeignet seien, da durch eine negative Berichterstattung in der Öffentlichkeit den Unternehmenswert negativ zu beeinflussen, könnten ebenfalls Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse darstellen (Fluck, NVwZ 1994, Seiten 1052 und 1054). Dies sei hier der Fall.

Mit Schreiben vom 13.08.2002 informierte der Beklagte den Antragsteller/Beigeladenen darüber, dass das Ministerium zu dem Ergebnis gelangt sei, das Informationsfreiheitsgesetz Schleswig-Holstein sei nicht einschlägig, weil das UIG des Bundes nach der Kollisionsnorm des Art. 31 GG vorrangig sei. Die Ansicht, dass das UIG dem IFG-SH vorgehe und für seinen Bereich abschließende Regelungen enthalte, sei unstreitig.

Nach eine Vermerk vom 25.10.2002 (Beiakte Blatt 84) wurden wegen möglicher Betroffenheit von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen weitere Blätter den Akten entnommen.

Mit Schreiben vom 28.10.2002 an die Klägerin und den Beigeladenen beschied der Beklagte den Antrag nach dem UIG und IFG-SH vom 20.03.2002 auf Zugang zu den Informationen über den Störfall im vom 14.12.2001 durch Kopien des Verwaltungsvorgangs aus der Zeit vom 14.12.2001 bis 20. März 2002. Zur Begründung wurde im Wesentlichen geltend gemacht, dass der Anspruch grundsätzlich bestehe. Nicht das IFG-SH sondern das UIG sei einschlägig. Es sei zunächst erforderlich, dass der Bescheid, der einerseits den Antragsteller begünstige und andererseits die ... als Beteiligte belaste, unanfechtbar werde. Erst dann könne eine Aushändigung der Akten erfolgen.

Rechtsgrundlage des Anspruchs sei § 4 Abs. 1 UIG. Der Begriff "Tätigkeit" iSv § 3 Abs. 2 Nr. 2 UIG umfasse auch Unfälle oder Störfälle in Anlagen. Insoweit handele es sich also um Umweltinformationen. Zu den die Umwelt beeinträchtigenden Tätigkeiten zählten weiterhin besondere Ereignisse wie Störfälle und Unfälle. Werden derartige Ereignisse den Behörden gemeldet, handele es sich bei diesen Angaben um Umweltinformationen (UIG/Schomerus § 3 Rdnr. 333). Ebenso fielen unter den Begriff Umweltinformationen auch die Aufzeichnungen über die faktische Kontroll- und Überwachungstätigkeit der Behörde, Aufzeichnungen über Messungen und Gespräche als schlicht hoheitlichem Handeln, welche unter § 3 Abs. 2 Nr. 3 UIG fielen (vgl. Fluck/Theuer, § 3 Rdnr. 223). Nach Einschätzung des Ministeriums seien alle in der Verwaltungsakte zusammengetragenen Informationen solche, die grundsätzlich unter dem Begriff Information über die Umwelt fielen, und auf die somit ein Anspruch auf Auskunft bestehe.

Die Regelungen der Satzung der RSK seien gegenüber dem UIG nachrangig. Die Beratungen der RSK fielen nicht unter den Ausschlussgrund des § 7 Abs. 1 Nr. 1 UIG.

Der Ausschlussgrund des § 7 Abs. 4 UIG greife nicht ein, da die Unterlagen und Berichte aufgrund der Verpflichtungen nach dem Atomgesetz eingereicht worden seien. Der Betrieb der Anlage gemäß § 7 AtG unterliege der staatlichen Aufsicht gemäß § 19 Abs. 1 AtG. Gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 AtG habe die Aufsichtsbehörde darüber zu wachen, dass nicht gegen die Vorschriften des AtG, darauf beruhenden Rechtsverordnungen, Anordnungen und Verfügungen der Aufsichtsbehörden und Bestimmungen des Genehmigungsbescheides verstoßen werde und nachträgliche Anordnungen eingehalten würden. Diesen Pflichten seien die Mitarbeiter des MFE nachgekommen, indem sie durch schriftliche An- und Nachfragen, Besprechungen, Einschaltungen und Sachverständigen des Sachverhalt des Ereignisses vom 14.12.2001 aufgeklärt hätten. Die schriftlichen Antworten, Stellungnahmen, Berichte pp. der ... stellten insoweit keine freiwilligen Leistungen dar. Die Verpflichtung ergebe sich aus § 9 Abs. 2 AtSMV (Atomrechtliche Sicherheitsbeauftragten- und Meldeverordnung), wonach der Meldepflichtige bei meldepflichtigen Ereignissen (ME), für deren Eintritt schadhafte Anlagenteile ursächlich sind oder in deren Verlauf Schäden an sicherheitstechnisch wichtigen Anlagenteilen auftreten, beweissichernde Maßnahmen zu treffen habe, die eine spätere Klärung und Nachprüfung der genauen Ursachen und Folgen des ME erlauben.

Der Bescheid setzt sich im Weiteren im Einzelnen mit möglicherweise einschlägigen Ausschlussgründen auseinander (§ 7 Abs. 1 Nr. 1 UIG, § 8 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 1 Satz 2 UIG) und begründet die getroffene Entscheidung näher.

Am 26.11.2002 hat der Beigeladene Klage erhoben - 12 A 179/02. Am 29.11.2002 hat die Klägerin Klage erhoben.

Ein Antrag des Beigeladenen, im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes die begehrten Informationen vor Unanfechtbarkeit des Bescheides zu erlangen, blieb erfolglos (12 B 16/03, Beschluss vom 10.11.2003, sowie OVG 4 MB 100/03, Beschluss vom 30. März 2004).

Die Klägerin beruft sich im Wesentlichen darauf, dass ein Anspruch auf Informationszugang nicht bestehe. Die Freigabeentscheidung greife rechtswidrig in die Rechte der Klägerin ein. Der Betrieb eines Kernkraftwerkes zähle zu den sensiblen technischen Bereichen. Die staatliche Aufgabe, die öffentliche Sicherheit zu schützen und Gefahren von der Bevölkerung abzuwenden, stehe grundsätzlich einer umfassenden Informationsweitergabe entgegen. Grundsätzlich seien wesentliche technische Verfahren und technische Regelwerke geheim zu halten. Eine Begründung, warum gerade eine bestimmte Darstellung ein Betriebsgeheimnis darstelle, sei naturgemäß schwierig und von der Klägerin auch nicht zu erbringen. Es sei in der Rechtsprechung anerkannt, dass beispielsweise technische Regelwerke dem Urheberschutz unterfielen. Die dem Aufbau und der Betriebsweise der Anlage zugrunde liegenden ingenieurtechnischen Beschreibungen stellten geld- und schützenswertes Know-How dar. Eine Freigabe würde unzulässig Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse verletzen. Die Klägerin bestehe auf einer Schwärzung aller auch mittelbaren Hinweise auf ihr Personal. Die Mitarbeiter arbeiteten in einem Bereich, der seit Jahren Gegenstand politischer Auseinandersetzungen sei. Eine Veröffentlichung ihrer Namen könne daher zur persönlichen Gefährdung führen. Andererseits scheide ein Informationsinteresse der Beigeladenen gerade an den Namen der Mitarbeiter aus, soweit es hier um den Zugang zu Umweltinformationen gehe. Die Vertraulichkeit der RSK-Beratungen wäre nicht mehr gewährleistet, wenn Informationsrechte Dritter ein jederzeitigen Einblick ermöglichten.

Die Klägerin begründet ihre Klage weiter damit, dass zwischenzeitlich das neue UIG vom 14.02.2005 in Kraft getreten sei, welches nur noch für Bundesbehörden gelte. Soweit für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit des Verwaltungsaktes die Rechtslage z. Zt. der mündlichen Verhandlung entscheidend sei, gebe es keine entsprechende Rechtsgrundlage für den Verwaltungsakt und er sei rechtswidrig und daher aufzuheben. Sei demgegenüber die Rechtslage im Zeitpunkt des Erlasses des angefochtenen Verwaltungsaktes entscheidend, so sei zu berücksichtigen, dass der Bund seine Gesetzgebungskompetenz für das

UIG 1994 aus verschiedenen Kompetenztiteln des Grundgesetzes abgeleitet habe. Kurze Zeit nach Erlass des UIG sei Art. 75 GG so geändert worden, dass der Bund in Rahmenvorschriften nur in Ausnahmefällen in Einzelheiten gehende oder unmittelbar geltende Vorschriften erlassen dürfe. Seither dürfe kein übergreifendes Umweltgesetz des Bundes mehr ergehen und auch keine substantielle Änderung eines bestehenden Gesetzes erfolgen. Damit erweise sich die Änderung des UIG von 2001 als verfassungswidrig. Demnach sei das zur Zeit der Erlasses des Verwaltungsaktes verfassungsmäßige Gesetz des UIG dasjenige in der Form von 1994. Hier fehle allerdings in § 4 die Regelung mit dem Wortlaut: "Liegt ein Ausschluss- oder Beschränkungsgrund nach den §§ 7 oder 8 vor, sind die hiervon nicht betroffenen Informationen zu übermitteln, soweit es möglich ist, die betroffenen Informationen auszusondern." Das Fehlen dieser Vorschrift bedeute, dass nach dem UIG in der Form von 1994 das Vorliegen eines Ausschlussgrundes dazu führe, dass kein Zugang zu den Restinformationen gewährt werde.

Informationen aus dem Bereich der Kernenergie seien keine Informationen über die Umwelt. Das Atomgesetz sei kein Umweltschutzrecht, sondern eine Materie des Wirtschaftsrechts. In erster Linie sei das Atomgesetz ein Technikfördergesetz mit Kontrollfunktionen, es werde auch als technisches Sicherheitsgesetz angesehen. Es stelle spezifisches Gewerbeaufsichtsrecht dar. Das Atomgesetz halte ein besonders ausgeprägtes Verfahren vor, um die erforderliche Vorsorge gegen Schäden zu gewährleisten. Damit nehme es eine Sonderstellung ein. Der sicherheitstechnische Ansatz des Atomgesetzes mache es zu einem Gesetz, das nicht mit sonstigen Umweltschutzgesetzen vergleichbar sei.

Bei den streitgegenständlichen Informationen handele es sich nicht um Informationen über die Umwelt gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 2 UIG. Schaltpläne, Angebote von dritten Unternehmern an die Klägerin über die Durchführung bestimmter Arbeiten, die noch nicht einmal angenommen worden seien, Rohrleitungsschemata, Werkstoffidentifikationen an Spänen von den Halbschalen der Rohrleitungshalterung, Maßprüfungen des Rohrleitungsverlaufs, Fertigungsisometrie und isometrische Darstellung der Rohrleitungen seien keine Daten über Tätigkeiten, einschließlich solcher, von denen Belästigungen, wie beispielsweise Lärm, ausgingen, oder Maßnahmen, die den Zustand der Gewässer, der Luft, des Bodens, der Tier- und Pflanzenwelt und der natürlichen Lebensräume beeinträchtigen oder beeinträchtigten könnten.

Die Klägerin trägt weiterhin umfassend zum Vorliegen von Ausschlussgründen nach § 7 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 4 und § 8 Abs. 1 UIG vor.

Weiter weist die Klägerin darauf hin, dass die Vorschriften des § 99 Abs. 2 VwGO hier nicht zur Anwendung gelangen könnten. § 99 Abs. 2 VwGO gelte nicht in den Fällen, in

denen um Akteneinsicht gestritten werde. Im Wege seines Einsichtsrechts würde der Beigeladene bei einer Beiziehung der Akten genau das erreichen, wogegen sich die Klägerin überhaupt wende. Damit könnte der Beigeladene das Ziel, das er vornherein verfolgte, nämlich Einsicht in sämtliche Akten zu erhalten, ohne Urteil, schon mit Hilfe eines Beschlusses des OVG erreichen. Allein die Entscheidung des OVG gemäß § 99 Abs. 2 VwGO führte also zur Erledigung der Hauptsache. Damit würde der Art. 19 Abs. 4 GG verbürgte umfassende und effektive rechtliche Schutz ad absurdum geführt. Nach dem derzeitigen Verfahrensstand könne ein Verfahren nach § 99 Abs. 2 VwGO auch noch nicht eingeleitet werden. Statthafter Antragsgegenstand sei insoweit nur allein die Feststellung des Gerichts, dass die Nichtvorlage der Akte oder Urkunde durch die Behörde in einem verwaltungsgerichtlichen Verfahren rechtswidrig gewesen sei. Die Vorlage der streitgegenständlichen Kopien seien indes noch nicht iSv § 99 Abs. 1 Satz 2 VwGO durch das Gericht verlangt worden und erst recht sei es noch nicht zu einer auf das Verlangen des Gerichts folgenden Weigerung gekommen. Zunächst habe also das Gericht der Hauptsache darüber zu entscheiden, ob die Unterlagen entscheidungserheblich seien und zur gebotenen vollständigen Sachaufklärung benötigt würden (vgl. BVerwG, NVwZ 2004, 105, 106).

Dies bedeutet im Ergebnis, dass das Gericht der Hauptsache ohne Kenntnis der Akten nach Maßgabe des erfolgten Vortrags entscheiden müsse.

Die Klägerin beantragt,

den Bescheid der Beklagten vom 28.10.2002 aufzuheben.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung verweist der Beklagte darauf, dass keine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse offenbart werden. Die Argumentation der Klägerin zu der entsprechenden Begründung lasse sich in drei Aspekte zusammenfassen: 1. der Möglichkeit des Nachbaus von Komponenten aufgrund der Darstellungsinhalte, 2. Know How - Übergang von Herstellern und Betreiber auf Konkurrenten ohne Entgelt, 3. Irrelevanz von Unterlagen, deren Erstellungsdatum vor dem Ereignis liege, weil ein Bezug zum Ereignis ME-E01/02 "Bruch der TC- Deckelsprühleitung" bestritten werde.

Zu 1: Zwar sei grundsätzlich teilweise ein Nachbau eines Rohrleitungssystems anhand der Zeichnungen und Isometrien möglich. Die Zeichnungen deckten aber nur einen Teil des TC- Deckelsprühsystems ab. Außerdem sei ein irgendwie geartetes Interesse am Nachbau dieses Rohrleitungsteils nicht erkennbar. Das Anlagenkonzept (SWR-Baulinie 69) sei insgesamt veraltet, ein Nachbauinteresse für den Einsatz in neueren Anlagen sei damit auszuschließen. Ein Nachbauinteresse für bestehende Anlagen sei zum Einen aufgrund der geringen Anzahl der noch vorhandenen vergleichbaren Baulinie 69 Anlagen und zum Anderen aufgrund der anlagenspezifischen Unterschieden auszuschließen.

Zu 2: Weiteres Know How, das über die DIN und Normteile sowie die anerkannten und in Lehrbüchern beschriebenen standardisierten Verbindungs- und Fügemethoden hinausgehe, sei in den Unterlagen nicht enthalten, ein Interesse und Bedarf an einem entsprechenden Nachbau sei ohnehin nicht vorhanden.

Zu 3: Diese Unterlagen beinhalteten Aussagen über den bisher bestehenden Nachweisstand zur Schadensvorsorge für die Anlage In dem in Rede stehenden Zeitraum gehe es im Rahmen des Schriftverkehrs u. a. darum, ob und wieweit die bei dem Ereignis auftretenden Lasten und Belastungen durch bereits geführte Nachweise abgedeckt seien. Da diese Frage von maßgeblicher Bedeutung für die sicherheitstechnische Bewertung des Ereignisses gewesen sei, seien die Unterlagen der Ereignisdokumentation zuzuordnen.

Der Beklagte nimmt im Einzelnen umfassend zu den Einwendungen der Klägerin Stellung. Zudem verweist der Beklagte auf entsprechende Berichte und Veröffentlichungen, die zu dem Schadensfall im, seinem Verlauf und seinen Ursachen bereits bekannt gemacht worden seien.

Auch soweit es um die Offenbarung von personenbezogenen Daten gehe, halte der Beklagte an seiner im Bescheid niedergelegten Rechtsauffassung fest.

Der Beklagte trägt weiter vor, dass er an seiner Auffassung festhalte, dass eine Vorlage der Akten gemäß § 99 Abs. 1 Satz 1 VwGO nicht in Betracht komme, wenn dies das Akteneinsichtsrecht der Beteiligten gemäß § 100 Satz 1 VwGO zur Folge hätte. Soweit der Beklagte im Bescheid die Auskunftserteilung eingeschränkt habe, würde diese Weigerung auf § 99 Abs. 1 Satz 2 VwGO gestützt, im Übrigen ergebe sie sich aus dem Anspruch der Klägerin auf rechtliches Gehör vor Gericht gemäß Art. 103 Abs. 1 GG. Auch wenn der Beklagte im Bescheid weiterhin für rechtmäßig halte, müsse eine gerichtliche Prüfung in der Sache möglich sein.

Der Beigeladene beantragt,

die Klage abzuweisen,

hilfsweise, die aus Anlage 1 (zum Protokoll der mündlichen Verhandlung) ersichtlichen Beweisanträge.

Zur Begründung verweist der Beigeladene im Wesentlichen darauf, dass Ausschluss und Beschränkungen des Anspruchs auf Zugang zu Informationen bei der Verwaltung als Ausnahmen eng zu lesen seien. Insbesondere sei von den Gesetzen nicht vorgesehen, dass Informationen über eine ganze Branche bzw. einen Wirtschaftszweig, hier die Energiewirtschaft bzw. die Kernkraftwerke, von dem gesetzlichen Zugangsrecht ausgenommen werden.

Selbst der Zugang zu Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen werde nicht strikt ausgeschlossen, sondern von einer Abwägung zwischen den schutzwürdigen Belangen des Betroffenen und dem Offenbarungsinteresse der Allgemeinheit abhängig gemacht. Dies bedeute aber, dass der Betroffene seine schutzwürdigen Belange in die Abwägung substantiiert einstellen müsse, sofern er erwarte, dass die Abwägungen erheblich seien. Die Klägerin habe dies nicht geleistet. Auch seien alle Informationen, die der Beklagte zugänglich machen wolle, zumindest der Fachöffentlichkeit bekannt. Es lägen insofern weder Betriebs- noch Geschäftsgeheimnisse vor.

Hinsichtlich etwaiger personenbezogener Daten sei die Klägerin nicht aktiv legitimiert. Persönlichkeitsrechte könnten nur höchstpersönlich wahrgenommen werden.

Um nicht zu einer Aushöhlung des Informationsanspruches zu kommen, bedürfe ein gegebenenfalls weiter Begriff der personenbezogenen Daten eines einschränkenden Korrektivs. Die Namen und Funktionen Verantwortlicher und leitender Mitarbeiter in Unternehmen der Energiewirtschaft und auch in Kernkraftwerken seien kein Geheimnis. Es gebe entsprechende Nachschlagewerke und Personenregister.

Im Laufe des Verfahrens hat der Beigeladene mehrfach beantragt, den Beklagten zu verpflichten, die Verwaltungsvorgänge vollständig vorzulegen, zu denen auch die mit Bescheid vom 28.10.2002 zugestandenen Aktenbestandteile von ca. 2000 Blatt gehörten.

Der Beigeladene meint, dass sich dieser Anspruch aus § 99 Abs. 1 Satz 1 VwGO iVm § 100 Abs. 2 Satz 3 VwGO ergebe. Es gehe nicht um die Konstellation, dass einem Kläger, der Akteneinsicht verlangt, diese vorenthalten werde. Im Falle der Drittanfechtung sei zu berücksichtigen, dass der Beklagte der Beigeladenen die Akten eigentlich zugestanden habe. Wenn die Auffassung der Klägerin richtig wäre, dann wäre es vom beliebigen Willen

eines Dritten abhängig, ob der Anspruch auf Informationen über die Umwelt gemäß § 4 UIG überhaupt durchgesetzt werden könne. Die Klägerin wolle nicht einmal dem Gericht zugestehen, den Sachverhalt von Amts wegen zu erforschen (§ 86 Abs. 1 VwGO). Denn dies hätte zur Voraussetzung, dass die Akten in Augenschein genommen werden. Außerdem seien die Vorwirkungen der Umweltrechtslinie 2003/04/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28.01.2003 (Amtsblatt L 140/26) zu berücksichtigen, wonach der bisherige Zugang zu Umweltinformationen aufgrund der Richtlinie 9/313/EWG erweitert werde. Mit Art. 4 Abs. 2 der Neufassung der Richtlinie werde klargestellt, dass eine Ausnahme auf Zugang zu Umweltinformationen hinsichtlich Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen zur Voraussetzung habe, dass die Bekanntgabe negative Auswirkungen auf diese habe. Auch sollten die Ablehnungsgründe eng ausgelegt werden, wobei im Einzelfall eine Abwägung stattzufinden hat mit dem öffentlichen Interesse an der Bekanntgabe der Informationen.

Im Rahmen des Verwaltungsverfahrens habe die Klägerin auf eine umfassende Darlegung ihrer Auffassung entgegen § 8 Abs. 2 Satz 3 UIG verzichtet. Sie habe weder den Inhalt der einzelnen Blätter zusammengefasst noch die Geheimhaltungsbedürftigkeit substantiiert und auch nicht hinreichend glaubhaft gemacht. Wenn ein Kläger bereits mit einer nicht substantiierten, allgemein begründeten Klage Informationsanspruch nach § 4 UIG auf Jahre blockieren könnte, würde das Umweltinformationsgesetz auf diese Art und Weise faktisch weitgehend außer Kraft gesetzt werden.

Die Klägerin habe während der Anhörung durch die Beklagte gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 UIG ihre Obliegenheit verletzt und Einwendungen nicht substantiiert erhoben. In Verbindung mit der Frist in § 5 Abs. 2 UIG dürfte festzustellen sein, dass die Klägerin materiell präkludiert sei. Denn sie habe ihren, dem Vorbringen zugrunde liegenden materiellen Anspruch verwirkt, da sie ihrer Mitwirkungslast nicht rechtzeitig nachgekommen sei (vgl. dazu Kopp/Ramsauer, VwVfG, 8. Auflage 2003, Randziffer 55 zu § 22).

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des übrigen Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und den beigezogenen Verwaltungsvorgängen, auch zum Verfahren 12 A 179/02, Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist als Anfechtungsklage zulässig und begründet. Der Bescheid des Beklagten vom 28.10.2002 ist rechtswidrig und verletzt die Klägerin in ihren Rechten (vgl. § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

Das Informationsbegehren des Beigeladenen beschränkt sich auf Schriftverkehr im Zeitraum 14.12.2001 bis zum 20.03.2002 zwischen dem Energieministerium, der ... und der HEW, soweit sich dieser Schriftverkehr auf den Störfall im AKW Brunsbüttel vom 14.12.2001 bezieht. Für dieses vom Beigeladenen begehrten, durch den angefochtenen Bescheid in beschränktem Umfang bewilligten Informationsbegehren findet sich weder im UIG noch im IFG-SH noch unmittelbar in der EU-Richtlinie 2003/4/EG vom 28.01.2003 eine Rechtsgrundlage.

Der begehrte Informationsanspruch ergibt sich nicht unmittelbar aus der gegenwärtig gültigen EU-Richtlinie 2003/4/EG vom 28.01.2003 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen, unbeschadet der Frage, auf welchen Zeitpunkt der Beurteilung der Sach- und Rechtslage maßgeblich abzustellen ist. Die Umsetzungsfrist der Richtlinie ist zum 14.02.2005 abgelaufen (vgl. Art. 10 RL 2003/4/EG). Eine unmittelbare Wirkung ist der EU-Richtlinie 2003/4/EG aber nicht beizumessen, sie kommt unmittelbar als Anspruchsgrundlage für den begehrten Informationsanspruch nicht in Betracht.

Als umsetzungsbedürftige Rechtsakte sind Richtlinien grundsätzlich nicht unmittelbar anwendbar (vgl. z.B. Jarass/Pieroth, GG, Art. 25 Rn. 3). Bei nicht fristgerechter Umsetzung durch den Mitgliedsstaat hat der EuGH im Wege der Rechtsfortbildung den Richtlinien rechtliche Wirkungen zuerkannt, die es dem Einzelnen erlauben sich gegenüber dem säumigen Staat unmittelbar auf die Bestimmungen der nicht durchgeführten Richtlinie zu berufen (vgl. Fischer, Europarecht, 3. Aufl. § 6 Rn. 18). Eine solche unmittelbare Wirkung einer Richtlinie kommt in Betracht, wenn die Umsetzungsfrist abgelaufen ist, die Richtlinie inhaltlich unbedingt und hinreichend genau erscheint (vgl. Fischer, a.a.O, § 6 Rn. 21 ff m.w.N.). Der EuGH leitet dabei die unmittelbare Wirkung von Richtlinienbestimmungen aus Art. 249 Abs. 3 i.V.m. Art. 10 Abs. 2 EGV (Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft in der Fassung des Vertrages von Amsterdam) ab. Dem liegt zu Grunde, dass ein Mitgliedsstaat aus seiner Säumnis bei der Umsetzung keine Vorteile ziehen darf. Dies bedeutet indes, dass nicht umgesetzte Bestimmungen einer

Richtlinie nur zu Gunsten, jedoch nicht zu Lasten des Einzelnen angewandt werden dürfen (vgl. Fischer, a.a.O., § 6 Rn. 25).

Insoweit werden zwar Rechte des Einzelnen gegenüber dem Mitgliedsstaat begründet, umstritten ist indes, wie es sich mit der unmittelbaren Wirkung von Richtlinien mit drittschützendem Inhalt verhält. Nach der Rechtsprechung des EuGH ist anerkannt, dass Rechtsbeziehungen der Bürger untereinander (sog. horizontale Wirkung) nicht unmittelbar durch Richtlinien geregelt werden können (vgl. Fischer, a.a.O., § 6 Rn. 47 ff). Käme es somit allein darauf an, dass eine Richtlinie nicht selbst Verpflichtungen für einen Bürger begründen kann, wäre eine unmittelbare Wirkung drittschützender Richtlinien zu verneinen (für eine andere Lösung : Fischer, a.a.O. , § 6 Rn. 52 : soweit dem Recht Vorrang gebührt ist die Pflicht eines Dritten hinzunehmen).

Indes ist es von der Intention der Rechtssprechung des EuGH her ausreichend, wenn dem Mitgliedsstaat die Rechte entgegengehalten werden können mit der Folge der Begründung von Sekundäransprüchen. Eine unmittelbare Anwendung von nicht umgesetzten Richtlinien zu Lasten des Bürgers hat der EuGH bislang abgelehnt. Regelmäßig wird daher davon auszugehen sein, dass aus einer nicht umgesetzten Richtlinie keine Verpflichtung des Einzelnen entsteht (vgl. Kock u.a., Öffentliches Recht und Europarecht, 2. Aufl., S. 297 f).

Ein anderes Ergebnis lässt sich auch nicht mit den Vorgaben des Grundgesetzes vereinbaren. Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse fallen grundsätzlich unter den verfassungsrechtlich gewährleisteten Eigentumsschutz nach Art. 14 Abs. 1 GG (vgl. Jarass/Pieroth, a.a.O. Art. 14 Rn. 19). Soweit durch Rechtsvorschriften Beeinträchtigungen des Eigentums hinzunehmen sind, sind diese nur insoweit gerechtfertigt, als sie zulässige Inhaltsund Schrankenbestimmungen beinhalten. Erforderlich ist insoweit aber jedenfalls ein den Eingriff rechtfertigendes Gesetz, sei es unmittelbar oder als Rechtsgrundlage für untergesetzliche Regelungen (vgl. Jarass/Pieroth, a.a. O., Art. 14 Rn. 37 und Rn. 49 ff). Daran fehlt es hier.

Belastungen durch staatliches Handeln sind nur bei Vorliegen entsprechender gesetzlicher Ermächtigungen legitimiert (zum Gesetzesvorbehalt , vgl. Jarass/Pieroth, a.a. O. , Art. 20 Rn. 44).

Der Anspruch auf Zugang zu Umweltinformationen ist mit belastenden Wirkungen Dritter verbunden. Die unmittelbare Wirkung der UIRL zu Lasten Dritter kann daher nicht damit begründet werden, dass sich der Anspruch allein gegen die Behörden richte und mittelba-

re Beeinträchtigungen für betroffene Dritte mit sich bringe, die ausreichend durch die Anwendung der Ausnahmetatbestände geschützt seien (so wohl Hk-UIG Wegener, UIG, Europarechtliche Grundlagen, Rn. 32). Nach Art. 4 Abs. 2 UIRL können die Mitgliedsstaaten Ausnahmen vorsehen, wenn die Bekanntgabe negative Auswirkungen auf bestimmte Gegenstände hätte, wie z. B. Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse oder die Vertraulichkeit personenbezogener Daten. In Ermangelung eines bestimmten gemeinschaftsrechtlichen Anspruches ist daher eine nationalstaatliche Umsetzung und Ausfüllung der unbestimmten Rechtsbegriffe erforderlich. Der Richtlinie kommt daher keine unmittelbare Wirkung zu, so dass der Anspruch auch nicht direkt darauf gestützt werden kann (vgl. OVG NW, Urteil vom 27.09.1993, 21 LS 65/92).

Das IFG- SH findet auf den hier streitigen Informationsanspruch keine Anwendung. Dies beruht darauf, dass der Bundesgesetzgeber für Informationen aus dem Bereich der Atomaufsicht mit § 19 Abs. 1 Satz 3 AtG i.V.m. § 139 b GewO eine abschließende bundesrechtliche und damit vorrangige Regelung für Informationsbegehren geschaffen hat, die die entsprechenden Regelungen des IFG-SH verdrängen.

Bei Unfällen, Störfällen oder sonstigen für die kerntechnische Sicherheit bedeutsamen Ereignissen (meldepflichtige Ereignisse) besteht eine Verpflichtung, diese der Aufsichtsbehörde zu melden (gemäß § 6 der Atomrechtlichen Sicherheitsbeauftragten- und Meldeverordnung vom 01.07.1993, zuletzt geändert durch Art. 5 der Verordnung vom 18.06.2002). Die staatliche Atomaufsicht ist in § 19 Atomgesetz geregelt. Nach § 19 Abs. 1 Satz 3 AtG finden die Vorschriften des § 139 b der Gewerbeordnung auf die Befugnisse und Obliegenheiten der Aufsichtsbehörde entsprechende Anwendung. Die Atomaufsicht ist damit spezialgesetzlich bundesrechtlich normiert. Nach Artikel 74 Abs. 1 Nr. 11 a GG handelt es sich dabei um einen Gegenstand der konkurrierenden Gesetzgebung (vgl. Jarass/Pieroth, GG, 7. Auflage, Art. 74 Rn. 28). Der Bund hat von seiner Befugnis zur Regelung dieser Materie durch den Erlass des Atomgesetzes und anderer Vorschriften umfassend Gebrauch gemacht.

Nach § 139 b Abs. 1 S. 3 GewO dürfen die amtlich zur Kenntnis der Aufsichtsbehörde gelangten Geschäfts- und Betriebsverhältnisse der ihrer Besichtigung und Prüfung unterliegenden Anlagen nur zur Verfolgung von Gesetzwidrigkeiten und zur Erfüllung von gesetzlichen Aufgaben zum Schutz der Umwelt den dafür zuständigen Behörden offenbart werden. Nach § 139 b Abs. 1 S. 4 GewO richtet sich die Befugnis zu ihrer Offenbarung, soweit es sich bei Geschäfts- und Betriebsverhältnissen um Informationen über die Umwelt im Sinne des Umweltinformationsgesetzes handelt, nach dem Umweltinformations-

gesetz. Dadurch wird klargestellt, dass ungeachtet der Regelung des § 139 b Abs. 1 S. 3 GewO Auskünfte nach UIG möglich sind (vgl. Tettinger/Wank GewO 6. Aufl. § 139 b, Rn. 35).

Maßgeblich für die Gewährung von Informationen ist also das UIG. Ausschlaggebend in diesem Zusammenhang ist, dass das Atomgesetz in Verbindung mit dem Verweis auf die Gewerbeordnung Rechtsvorschriften aufstellt, die ihre Grundlage in besonderen Rechtsverhältnissen haben, nämlich gerade die Regelungen der friedlichen Nutzung der Kernenergie, die ausschließlich durch Bundesrecht geregelt werden. Soweit es sich also um Materien handelt, die durch das Atomgesetz und die weiteren Vorschriften vom Bund geregelt worden sind, sind alleine diese anwendbar. Daneben mag es einen begrenzten Anwendungsbereich auch bei diesen Materien für das IFG-SH geben. Dies kann hier aber dahinstehen, da es sich hier um ein Störfallereignis handelt, welches unter bundesrechtliche Vorschriften fällt und welches bundesgesetzlich geregelt ist.

Das UIG ist auch im vorliegenden Fall grundsätzlich anwendbar. Gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3 UIG sind Informationen über die Umwelt z. B. solche über Tätigkeiten oder Maßnahmen zum Schutz dieser Umweltbereiche einschließlich verwaltungstechnischer Maßnahmen und Programme zum Umweltschutz. Damit dürften jedenfalls die von der Behörde entfalteten Aktivitäten im Zusammenhang mit dem Störfall im unter den Begriff der Umweltinformationen fallen. Es handelt sich insoweit um schützende Tätigkeit und Maßnahmen im Sinne von § 3 Abs. 2 Nr. 3 UIG. Zum einen im Rahmen schlichthoheitlichen Handelns durch praktische Überwachungs- und Kontrolltätigkeiten als auch um den Vollzug spezifisch umweltschützender Fachgesetze mit bestimmten Mitteilungsverfahren und Meldeverpflichtungen (vgl. Fluck/Theuer; UIG § 3 Rn. 223 -225). Zweifelhaft ist dies allerdings, insofern als rechtliche Bewertungen betroffen sind. Eine rechtliche Bewertung ist für sich keine Information über die Umwelt, über eine umweltschützende oder umweltbeeinträchtigende Maßnahme. Allerdings lassen sich rechtliche Wertungen von den zugrunde liegenden Tatsachen oder tatsächlichen Folgen dieser rechtlichen Wirkung in der Praxis kaum trennen. Dies spricht dafür, dass eine künstliche Unterscheidung Wertung/Tatsache daher für die Fälle aufgegeben werden sollte, in denen sich die Bewertung auf konkrete Sachverhalte bezieht (vgl. Fluck/Theuer § 3 Rn. 228).

Danach handelt es sich bei den begehrten Informationen grundsätzlich um Umweltinformationen.

Das UIG wurde indes im Hinblick auf die Aarhus-Konvention und die darauf beruhende Richtlinie 2003/04 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28.01.2003 über den Zugang der Öffentlichkeit zur Umweltinformation und zur Aufhebung der Richtlinie 90/313/EWG des Rates (Amtsblatt EG Nr. L 41, 14.02.2003, S. 26) im Hinblick auf die zum 14. Februar 2005 ablaufende Umsetzungsfrist (vgl. Art. 10 der RL 2003/4/EG) geändert. Nunmehr ist in dem seit dem 14.02.2005 in Kraft getretenen § 1 Abs. 2 UIG klargestellt, dass das Gesetz für informationspflichtige Stellen des Bundes und der bundesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts gilt. Dies bedeutet, dass ein Anspruch nach dem UIG gegenüber Landesbehörden nicht besteht.

Die Landesbehörden vollziehen aber nach Art. 30 GG das Atomgesetz. In dem Gesetzentwurf der Bundesregierung, Drucksache 15/3406 vom 31.06.2004, heißt es im Vorspruch, dass der Kreis der verpflichteten Stellen im Hinblick auf die Gesetzgebungskompetenz des Bundes eingeschränkt werde, als er sich nur noch auf informationspflichtige Stellen des Bundes beziehe. Dies hatte die Landesregierung zum Anlass genommen, in der vergangenen Legislaturperiode den Entwurf eines Umweltinformationgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Drucksache 15/3897 vom 13.01.2005) in den Landtag einzubringen. Dort heißt es in Abschnitt "Problem", dass aus kompetenzrechtlichen Gründen die Länder für ihren Bereich eigene Landesgesetze zu erlassen haben. Dieses Gesetz wurde indes im Januar von der Beratung der Landtagssitzung abgesetzt . Gegenwärtig gibt es in Schleswig-Holstein kein anwendbares UIG und damit insgesamt keine nationalstaatliche Rechtsgrundlage für ein entsprechendes Auskunftsbegehren.

Dies stellt gegenüber der Rechtslage im Zeitpunkt der Bescheidung eine maßgebliche Änderung dar, die zu beachten ist, weil nach Auffassung der Kammer im vorliegenden Fall für die Beurteilung der Sach- und Rechtslage des Anfechtungsbegehrens der Klägerin auf den Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung abzustellen ist. Dies ergibt sich aus folgenden Erwägungen:

Einen allgemeinen, dahin gehenden Grundsatz, dass bei Anfechtungsklagen immer der Zeitpunkt der letzten behördlichen Entscheidung zu Grunde zu legen ist, kennt weder die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, noch wird dies als sonst überwiegende Meinung in Literatur und Rechtsprechung vertreten (vgl. z.B. Eyermann, VwGO, 11. Aufl., § 113 Rn. 45). Maßgeblich ist insoweit vielmehr, welche diesbezüglichen Vorgaben sich aus dem anzuwendenden materiellen Recht ergeben. Entscheidend ist in diesem Zusammenhang, dass ein Informationsanspruch, wie vorliegend, nicht nur die Begünstigung des Antragstellers, sondern gleichzeitig auch die Belastung eines Dritten beinhaltet, der sich auf drittschützende Normen des materiellen Rechts berufen kann. Seine Anfechtung

des ihn belastenden Verwaltungsaktes trägt gleichsam in sich die Prüfung der Rechtsmäßigkeit des als Verpflichtungsbegehren zu verfolgenden Auskunftsanspruches.

Für Bescheide der vorliegenden Art ist m. a. W. charakteristisch, dass sie von zwei Seiten her angegriffen werden können und zwar von demjenigen, der sich gegen die Herausgabe der ihn betreffenden Umweltinformationen an den Auskunftsbegehrenden wehren will und vom Auskunftsbegehrenden selbst, der mit dem Umfang der Gewährung nicht zufrieden ist und einen über die Gewährung hinausgehenden Informationsanspruch verfolgt.

So verhält es sich auch mit dem streitgegenständlichen Bescheid, der in diesem Verfahren von der Klägerin und im Verfahren 12 A 179/02 von dem Beigeladenen angegriffen wird, soweit damit ein weitergehende Antrag auf Informationsgewährung abgelehnt wird. In Verfahren, in denen das Rechtsbegehren auf (weitergehende) Informationsgewährung gerichtet ist, ist für die Beurteilung der Sach- und Rechtslage der Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung maßgeblich (vgl. BVerwG, Urteil vom 06.12.1996 – 7 C 64/95, E 102, 282 ff). Dann kann aber nach Auffassung der Kammer auch für die Anfechtungsklage nichts anderes gelten. Anderenfalls ergäbe sich die nicht hinnehmbare Gefahr divergierender Entscheidungen, etwa im Falle einer Rechtsänderung nach Erlass des Widerspruchsbescheides.

Etwas Anderes ergibt sich auch nicht aus den Vorgaben des materiellen Rechts des UIG, insbesondere nicht aus dem Umstand, dass der Informationsanspruch – wie hier – auf einen bestimmten Zeitpunkt beschränkt werden kann.

Daraus ergibt sich nicht, dass insoweit das für diesen Zeitraum maßgebliche Recht anzuwenden ist. Weder ergibt sich eine solche Folge unmittelbar aus dem Gesetz, noch ist das Leistungs-Verpflichtungsbegehren materiell-rechtlich im Hinblick auf einen bestimmten Zeitpunkt determiniert.

Im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung ist die Rechtsgrundlage für den Informationsanspruch nach dem UIG weggefallen und ein Informationsanspruch besteht nicht. Der informationsgewährende Verwaltungsakt ist daher rechtswidrig und aufzuheben, da ohne Rechtsgrundlage über Verhältnisse eines Dritten Auskunft gewährt werden soll.

Die Klägerin ist auch in ihren Rechten verletzt, ohne dass es im Einzelnen auf den Inhalt der zu gewährenden Informationen ankommt. Insbesondere liegt eine subjektive Rechtsverletzung nicht erst dann vor, wenn es um Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Betroffenen geht. Vielmehr liegt eine subjektive Rechtsverletzung nach Auffassung der

Kammer immer schon dann vor, wenn Daten, die in einem konkreten Verfahren über den Betroffenen gewonnen wurden, wie hier ohne Rechtsgrundlage an Dritte herausgegeben werden sollen.

Da gegenwärtig keine Rechtsgrundlage für das Informationsbegehren gegeben ist, erübrigt sich derzeit eine Auseinandersetzung mit weiteren materiell - rechtlichen Fragen des Anspruches und der diesem entgegenstehender Abwehrrechte sowie mit den hilfsweise gestellten Beweisanträgen des Beigeladenen ebenso wie mit der zwischen den Beteiligten kontrovers erörterte Rechtsfrage der Anwendbarkeit des § 99 Abs. 2 VwGO, an der die Kammer indes keine durchgreifenden Zweifel hat.

Der Bescheid war deshalb gem. § 113 Abs.1 S. 1 VwGO aufzuheben.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 und Abs. 3 VwGO. Die außergerichtlichen Kosten des Beigeladenen waren gem. § 162 Abs. 3 VwGO billigerweise für erstattungsfähig zu erklären. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung statthaft, wenn diese von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim

Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht Brockdorff-Rantzau-Straße 13 24837 Schleswig

zu beantragen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem

Schleswig-Holsteinischen Oberverwaltungsgericht Brockdorff-Rantzau-Straße 13
24837 Schleswig

einzureichen.

Jeder Beteiligte muss sich für diesen Antrag durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.
